

- Ausfertigung -

33 C 92/22 (13)

Verkündet am 06.02.2024

Schrader, Richterin am Amtsgericht
als Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Merzig
Zweigstelle Wadern



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13, Geschäftszeichen: 1648/22SP04

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]
Gerichtsfach 75, Geschäftszeichen: [REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Merzig-Zweigstelle Wadern
durch [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO
mit einer Erklärungsfrist zum 16.01.2024
am 06.02.2024

für Recht erkannt:

- 1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 22.07.2022, Az.: 22-6639328-0-3 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt werden, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.571,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 29.6.2022 Euro zu zahlen.**
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.**
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.**

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.284,78 Euro bis zum 21.07.2022 und sodann auf 1.571,19 Euro festgesetzt.

TATBESTAND

Der Kläger macht gegenüber den Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 19.05.2022 gegen 09:23 Uhr im Kreuzungsbereich der Straße „Herkeswald“ zum „Weiherberg“ in 66679 Losheim am See ereignet hat.

Der Kläger war Fahrer und Eigentümer des unfallbeteiligten Pkw der Marke BMW, 325 I mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]

Die Beklagte zu 2) war Fahrerin des weiteren unfallbeteiligten Pkw der Marke BMW, 523 I, mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der Beklagten zu 1) haftpflichtversichert war.

Der Kläger befuhr die Straße „Herkeswald“ in Richtung der Kreuzung und beabsichtigte diese in Geradeausfahrt zu überqueren. Die Straße „Herkeswald“ ist in Fahrtrichtung des Klägers abschüssig, die querende Straße „Weiherberg“ ist nach rechts aufgrund eines unbebauten Grundstückes weit einsehbar, nach links dagegen ist die Sicht durch einen Buschbewuchs auf dem an der Kreuzung liegenden Grundstückes eingeschränkt.

Die Beklagte zu 2) befuhr mit dem Beklagtenfahrzeug die Straße „Weiherberg“ aus Fahrtrichtung des Klägers links kommend, und beabsichtigte die Kreuzung aus ihrer Sicht in Geradeausfahrt zu überqueren.

Aus Fahrtrichtung der Beklagten zu 2) war die Sicht nach rechts eingeschränkt, ab einer gedachten Einmündungslinie jedoch bestand sodann eine weiträumige Einsicht in die Straße „Herkeswald“ nach rechts.

Die Straßen treffen im Winkel von circa 100 Grad aufeinander.

In der Mitte des Kreuzungsbereiches der Straßen kam es sodann zur Kollision der Fahrzeuge.

Das klägerische Fahrzeug erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden.

Der Kläger macht folgende Schadenspositionen geltend:

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Wiederbeschaffungsaufwand | 5.000,00 Euro |
| Sachverständigenkosten brutto | 1.023,88 Euro |
| Abschleppkosten | 234,90 Euro |
| Aufwandspauschale | 26,00 Euro |

Zuletzt mit anwaltlichem Schreiben vom 27.05.2022 wurde die Beklagte zu 1) klägerseits unter Fristsetzung zum 16.06.2022 zur Zahlung aufgefordert.

Der Kläger leitete sodann am 20.06.2022 das gerichtliche Mahnverfahren gegenüber der Beklagte zu 1) ein. Aufgrund des am 23.06.2022 erlassenen und am 28.06.2024 zugestellten Mahnbescheides wurde am 22.07.2022 unter dem Az.: 22-6639328-0-3 des Amtsgerichtes Mayen Vollstreckungsbescheid erlassen.

Die Beklagte zu 1) leistete am 28.06.2022 eine Zahlung in Höhe von 4.713,59 Euro, ausgehend von den klägerseits geltend gemachten Schadenspositionen unter Berücksichtigung einer 25 %-tigen Mithaftung.

Mit dem Klagebegründungsschriftsatz vom 22.09.2024 hat der Kläger die Klage gegenüber der Beklagten zu 2) erweitert.

Der Kläger trägt vor,

der Unfall stelle sich für ihn als Vorfahrtsberechtigten als unabwendbares Ereignis dar. Der Kläger habe sich mit angemessener Geschwindigkeit der Kreuzung genähert und habe davon ausgehen dürfen, dass die Beklagte 2) ihm die Vorfahrt gewähren würde. Bei einer den ihr obliegenden Sorgfaltsanforderungen angepasster Geschwindigkeit, und zudem bei einem Anhalten im Kreuzung, hätte sie den Kläger erkennen und diesem die Vorfahrt gewähren müssen.

Der Kläger beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Mayen vom 22.07.2022, Az.: 22-6639328-0-3 mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt werden, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.571,19 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 15.06.2022 aus 6.284,78 Euro bis zum 28.06.2022 und sodann aus 1.571,19 Euro zu zahlen.

Die Beklagten **beantragen**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor,

die Beklagte zu 2) habe an der Kreuzung angehalten und sei sodann langsam in die Kreuzung eingefahren. Dagegen habe sich der Kläger mit unangepasster Geschwindigkeit der Kreuzung genähert. Als die Beklagte zu 2) sodann langsam in den Kreuzungsbereich hineingefahren sei, sei es zur Kollision gekommen. Der Kläger habe erkennen müssen, dass möglicherweise sein Vorfahrtsrecht nicht gewahrt werden würde und daher seinerseits die Kollision durch ein Abbremsen oder Ausweichen vermeiden müssen. Insoweit hafte er zumindest zu 25 %. Da der Beklagten zu 1) nach Zugang eines bezifferten Aufforderungsschreibens eine Prüfungsfrist von mindestens 4-6 Wochen zustehe, sei ein Verzug zum klägerseits vorgetragenen Zeitpunkt nicht eingetreten.

Das Gericht hat den Kläger und die Beklagte zu 2) persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2023 (Bl. 119 ff d.A.) Bezug genommen.

Das Gericht hat weiter Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der weiteren Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 04.10.2023 (Bl. 132 ff d.A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und unbegründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch gegenüber den Beklagten gem. §§ 7, 17, 18 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf weiteren Schadenersatz in Höhe von 1.571,19 Euro.

a)

Grundsätzlich haften beide Parteien für die durch den Unfall entstandenen Schäden, weil die Unfallschäden jeweils bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, der Unfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und nicht festgestellt werden kann, dass der Unfall für einen der beteiligten Fahrer ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG darstellte.

Gemäß § 17 Abs. 3 StVG ist die Verpflichtung zum Ersatz nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG für denjenigen jedoch ausgeschlossen, für den sich der Unfall als unabwendbares Ereignis darstellt. Unabwendbar ist ein Ereignis dann, wenn es auch durch äußerste

Sorgfalt – gemessen an den Anforderungen eines Idealfahrers – nicht abgewendet werden kann. Hierzu gehört ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln erheblich über den Maßstab der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne von § 276 BGB hinaus (bspw. LG Saarbrücken, Urteil vom 11. November 2022 – 13 S 23/22 –, juris mwN). Ein Idealfahrer legt ein Fahrverhalten an den Tag, das mit Blick auf Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Umsicht erheblich über dem des Fahrerdurchschnitts liegt, nicht nur alle Verkehrsvorschriften beachtet, sondern unter Berücksichtigung aller möglichen Gefahrmomente einschließlich fremder Fahrfehler Gefahrsituationen nach Möglichkeit zu vermeiden sucht (LG Saarbrücken, Urteil vom 10. November 2023 – 13 S 30/23 –, Rn. 19, juris).

Gemessen an diesem Maßstab kann sich jedenfalls die Beklagte zu 2) nicht auf ein unabwendbares Ereignis berufen; hinsichtlich des Klägers kann diese Frage mit Blick auf die folgenden Ausführungen mangels Entscheidungserheblichkeit dahingestellt bleiben.

b)

Sind – wie vorliegend – mehrere Kraftfahrzeuge an einem Unfall beteiligt, haften also mehrere Fahrzeughalter/fahrer nebeneinander, so hängt die Höhe des jeweils von den einzelnen Fahrzeughaltern zu tragenden Schadensersatzes jedoch gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG davon ab, inwieweit der Verkehrsunfall von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Im Rahmen der hier zu treffenden Abwägung der Verursachungsbeiträge kommt eine Alleinhaftung in Betracht, wenn das Verschulden des Anderen an dem Unfall derart hoch war, dass eine eventuelle geringfügige Mitverursachung des anderen Fahrzeugführers und die Betriebsgefahr des anderen Fahrzeugs hinter diesem hohen Verschulden aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten vollständig zurücktreten muss.

Dabei sind in die Abwägung der Verursachungsbeiträge nur alle festgestellten, das heißt unstreitigen, zugestanden oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls einzubeziehen, die sich auf den Unfall ausgewirkt haben. In erster Linie ist hierbei das feststellbare Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben. Ein Faktor bei der Abwägung ist dabei das beiderseitige Verschulden (BGH, Urteil vom 15. Mai 2018 – VI ZR 231/17 –, Rn. 10, juris).

(1)

Im Rahmen der danach gebotenen Abwägung der wechselseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile, ist zu Lasten der Beklagtenseite ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“), durch welchen der Unfall (mit-)verschuldet wurde, einzubeziehen. Dies wird auch von den Beklagten nicht in Zweifel gezogen.

Nach § 8 Abs. 2 StVO muss der Wartepflichtige rechtzeitig durch sein Fahrverhalten, insbesondere durch mäßige Geschwindigkeit, erkennen lassen, dass gewartet wird. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist.

Mäßige Geschwindigkeit bedeutet, dass der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer die Vorfahrt mühelos und ohne Gefahr für den anderen Verkehrsteilnehmer ermöglichen kann. Hierfür muss er sich so verhalten, dass er die Kontrolle über die Situation behält und sicher vor einem vorfahrtberechtigten Fahrzeug anhalten kann. (OLG Köln v. 12.10.2022 - 16 U 194/21 - juris Rn. 9).

Nach den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen [REDACTED] der dem Gericht aus einer Vielzahl von Verfahren bekannt ist und an dessen Sach- und Fachkunde kein Anlass zu Zweifeln besteht, wäre die Annäherung des klägerischen Fahrzeugs hinreichend frühzeitig und weiträumig erkennbar gewesen, wenn sich die Beklagte zu 2) mit Schrittgeschwindigkeit der Kreuzung genähert oder aus dem Stillstand in diese hineingefahren wäre. Dieses wäre auch im Hinblick auf die durch die Bepflanzung begrenzte Einsehbarkeit der Straße „Herkeswald“ auch erforderlich gewesen. Das Gericht schließt sich auch diesbezüglich nach eigener Prüfung den Ausführungen des Sachverständigen an. Dieser legte anschaulich seinem schriftlichen Gutachten dar, die Aussage der Zeugin [REDACTED] sei insoweit nicht ergebnisbringend, da nach den Darlegungen des Sachverständigen, diese zwar, ausgehend von ihrer angegebenen Opposition, längerzeitig die Annäherung des klägerischen Pkw verfolgen und beobachten konnte, das Beklagtenfahrzeug jedoch lediglich circa eine Sekunde in ihrem Erkennbarkeitsfeld gewesen sei.

(2)

Einen Sorgfaltsverstoß der Klägerseite konnten die hierfür darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten nicht nachweisen.

Zwar liegt hier ein Fall der sog. „halben Vorfahrt“ vor, in dem der Kläger mangels besonderer Beschilderung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO gegenüber den von rechts kommenden Verkehrsteilnehmern wartepflichtig, gegenüber den von links kommenden Verkehrsteilnehmern jedoch vorfahrtsberechtigt war („rechts vor links“). In einem solchen Fall darf ein Verkehrsteilnehmer grundsätzlich darauf vertrauen, dass der ihm gegenüber wartepflichtige, von links kommende Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtsrecht beachtet (vgl. BGH, Urteil vom 21. Mai 1985 – VI ZR 201/83 –, juris Rn. 17; OLG Hamm, Urteil vom 9. Juni 2020 – I-7 U 19/19 –, Rn. 54, juris; Kammer, zuletzt Urteil vom 2. Juli 2021 – 13 S 40/21). Allerdings können den Vorfahrtsberechtigten in Fällen der „halben Vorfahrt“ aus anderem Grunde auch Schutzpflichten zugunsten des Wartepflichtigen treffen. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 StVO muss auch ein Verkehrsteilnehmer, der sich einer Kreuzung mit „halber Vorfahrt“ nähert, jedenfalls bei nach rechts schlecht einsehbaren Kreuzungen (BGH, Urteil vom 21. Mai 1985 – VI ZR 201/83 –, Rn. 17, juris; Spelz in: Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 8 StVO (Stand: 10.07.2023), Rn. 69) mit mäßiger Geschwindigkeit an die Kreuzung heranfahren und sich darauf einstellen, notfalls anhalten zu können, um einem Vorfahrtsberechtigten die Vorfahrt zu gewähren (OLG Köln, Urteil vom 12. Oktober 2022 – I-16 U 194/21 –, Rn. 8, juris mwN). Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO muss er seine Geschwindigkeit u.a. den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpassen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. Februar 2011 – I-1 U 103/10 –, Rn. 4, juris). Nach § 1 Abs. 1, 2 StVO muss er auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen (Kammer, zuletzt Urteil vom 2. Juli 2021 – 13 S 40/21). Unabhängig von der Frage, welche Vorschrift im Einzelfall schwerpunktmäßig betroffen ist, besteht im Ergebnis jedenfalls Einigkeit darüber, dass diese Vorschriften ganz allgemein den Zweck verfolgen, Zusammenstöße an gefährlichen und unübersichtlichen Straßenstellen durch das Gebot zu einer vorsichtigen Fahrweise zu vermeiden. Die regelmäßig als „halbe Vorfahrt“ beschriebene Verkehrssituation dient dabei nicht nur dem Schutz eines von rechts kommenden Vorfahrtberechtigten, sondern dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer, also auch dem eigentlich von links kommenden Wartepflichtigen (OLG Hamm, aaO Rn 53; OLG Köln, aaO; Kammer, Urteil vom 21. Oktober 2011 – 13 S 117/11 –, Rn. 15, juris jeweils mwN aus der Rechtsprechung). Hieraus folgt jedoch nicht, dass der Vorfahrtsberechtigte bei „halber Vorfahrt“ regelmäßig mithaftet. (LG Saarbrücken, Urteil vom 10. November 2023 – 13 S 30/23 –, Rn. 23 - 25, juris)

Eine Mithaftung unter dem Gesichtspunkt „halbe Vorfahrt“ käme dann in Betracht, wenn der Zusammenstoß durch eine zu hohe Geschwindigkeit des Vorfahrtsberechtigten mitverursacht worden wäre. Wenn der Vorfahrtsberechtigte sich einer unübersichtlichen und nach rechts schlecht einsehbaren Kreuzung so schnell annähert, dass ihm die Erfüllung seiner Wartepflicht gegenüber einem von rechts kommenden Fahrzeugführer unmöglich ist und es infolgedessen zu einem Zusammenstoß kommt, so hat er den Unfall auch dann mitverschuldet, wenn das in Mitleidenschaft gezogene andere Fahrzeug nicht von rechts, sondern von links kam und ihm gegenüber wartepflichtig war (Kammer, Urteil vom 2. Juli 2021 – 13 S 40/21 mwN).

Die insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten haben eine unangemessene Geschwindigkeit des Klägers jedoch nicht nachgewiesen.

Der gerichtlich bestellt Sachverständige [REDACTED] legte in seinen in sich stringenten und nachvollziehbaren Ausführungen dar, dass klägerseits auch mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf von rechts kommenden Verkehr hätte reagiert werden können; dort lag eine weiträumige Sicht- und Erkennbarkeit vor. Da der Kläger dementsprechend der ihm obliegende Wartepflicht gegenüber dem für ihn von rechts kommenden Verkehr hätte nachkommen können, traf ihn insoweit auch unter dem Gesichtspunkt der „halben Vorfahrt“ keine Sorgfaltspflicht seine Geschwindigkeit zu reduzieren.

Eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h ist nach der Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht zu Lasten des Klägers nachweisbar. Insbesondere bietet die Zeugenaussage der Zeugin Kuh hierfür keine konkreten Anknüpfungstatsachen.

(3)

Lassen sich somit in die Haftungsabwägung lediglich Verstöße der Beklagten zu 2) – maßgeblich der Vorfahrtsverstoß – einstellen, tritt die Betriebsgefahr des vorfahrtsberechtigten Klägers auch in Fällen der „halben Vorfahrt“ regelmäßig – so auch hier – zurück, so dass die Beklagten für die Unfallfolgen allein haften (st. Rspr. LG Saarbrücken, vgl. zuletzt Urteil vom 2. Juli 2021 – 13 S 40/21).

b)

Auf die, in der Höhe unbestrittene, Schadensersatzforderung hat die Beklagte zu 1) bereits unstreitig 4.713,59 Euro gezahlt, so dass ein Restzahlungsanspruch in Höhe von 1.571,19 Euro verbleibt.

II.

Die außergerichtlichen Kosten des klägerischen Prozessbevollmächtigten sind – was dem Grunde nach zwischen den Parteien nicht in Streit steht – ebenfalls Teil des ersatzfähigen Schadens nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Folglich sind vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren für die Geltendmachung des ersatzfähigen Schadens von insgesamt 6.284,78 Euro ersatzfähig. Der Anspruch umfasst gemäß §§ 2, 13 RVG, Nrn. 2300, 7002, 7008 RVG VV eine 1,3-Geschäftsgebühr in Höhe von 579,80 Euro + 20,00 Euro (Pauschale) + 113,96 Euro (Ust) = 713,76 Euro.

III.

Der Anspruch auf Verzinsung der berechtigten Schadensersatzansprüche des Klägers beruht dem Grunde nach auf § 286 Abs. 1 Satz 1, § 288 Abs. 1 BGB.

Der Kläger kann vorliegend Zinsen auf die berechtigte Hauptsacheforderung erst ab 27.06. 2022 geltend machen.

Insbesondere erwies sich die mit dem Schreiben vom 24.05.2022 bzw. 27.05.2022 verbundene Zahlungsaufforderung bis 14.06.2022 als zu kurz um unmittelbar verzugsbe-gründend zu wirken.

Es ist allgemein anerkannt, dass einem Haftpflichtversicherer eine angemessene Überprüfungszeit zur Klärung des Haftungsgrundes sowie der Schadenshöhe zuzugestehen ist. Diese Prüfungszeit wird zum Teil aus der entsprechenden Anwendung des § 14 Abs. 1 VVG hergeleitet (OLG München, Beschluss vom 29. Juli 2010 - 10 W 1789/10, NJW-RR 2011, 386; KG VersR 2009, 1262; Langheid/Rixecker/Rixecker, 6. Aufl. 2019, VVG § 14 Rn. 4), zum Teil aus § 286 Abs. 4 BGB, wonach es während der Prüfungsfrist an einem schuldhaften Verzugseintritt fehlt (so z.B. OLG Stuttgart VersR 2010, 1074; OLG Frankfurt, Beschluss vom 06. Februar 2018 - 22 W 2/18, VersR 2018, 928). Die Prüffrist beginnt mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens (Frey-mann/Rüßmann in Freymann/Wellner, aaO Rn. 277). Ihre Dauer ist vom Einzelfall ab-hängig, wobei die wohl überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen als angemessen ansieht (Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 17. Mai 2019 – 4 W 4/19 –, Rn. 22, juris).

Das Gericht vertritt im vorliegenden Fall die Auffassung, bei Unterstellung üblicher Postlaufzeiten, dass in Anbetracht der dazwischenliegenden Feiertage eine Prüfungsfrist bis zum 28.06.2022 vorlag, sodass sich der Beklagte entsprechend § 187 Abs. 1 BGB spätestens ab 29.06.2022 in Verzug befand, soweit nicht zuvor eine Zahlung er-folgte.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Ge-richt die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist mittels elektronischen Dokuments einzu-legen

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig

geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Merzig Zweigstelle Wadern, Gerichtsstraße 7, 66687 Wadern eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 01.01.2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Ausgefertigt
Wadern, 07.02.2024



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts